

Vereinssatzung des TSV 1892 Heiligenrode e.V.

Vereinssatzung des Turn- und Sportverein 1892 Heiligenrode

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein 1892 Heiligenrode

Sitz des Vereins ist Niestetal – Heiligenrode.

Der Verein wurde am 05.10.1945 gegründet und ist aus den unter a) bis d) genannten Vereinen hervorgegangen:

- a) Turngemeinde Heiligenrode 1892
- b) Arbeiter-Turnverein Heiligenrode 1906
- c) Radfahr-Verein Solidarität Heiligenrode 1922
- d) Rasensportverein Heiligenrode 1924

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind „grün-weiß“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der V.R.942 eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Turn- und Sportverein 1892 Heiligenrode e.V. mit Sitz in 34266 Niestetal-Heiligenrode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen – besonders im Breitensport. Der Verein bekennt sich durch seine Jugendarbeit und Jugenderziehung zu der völkerverbindenden Idee des Sports, wie sie im Olympischen Gedanken zum Ausdruck kommt.
Der Verein lehnt alle Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art ab.

Vereinsatzung des TSV 1892 Heiligenrode e.V.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme von Auslagenersatz und/oder Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.
- (4) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Personen werden, von denen eine Förderung des Vereins erwartet wird.
Mitglieder unter 14 Jahren sind Kinder.
Mitglieder im Alter von 14 Jahren bis zum vollendetem 18. Lebensjahr gelten als jugendliche Mitglieder.
Mitglieder zwischen dem 18. und vollendetem 25. Lebensjahr werden bei Nachweis des Kindergeldanspruchs hinsichtlich des Mitgliedsbeitrages als Kind/Jugendlicher geführt. Der Nachweis ist jährlich neu vorzulegen.
- (2) Alle Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind entweder aktive oder passive Mitglieder.
Aktive Mitglieder sind solche, die an Wettkämpfen, den sportlichen Übungen und Veranstaltungen teilnehmen oder ein Vereinsehrenamt bekleiden. Passive Mitglieder sind solche, welche die Bestrebungen des Turn- und Sportvereins unterstützen, ohne sich sportlich oder ehrenamtlich zu betätigen.
- (3) Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; Jugendliche und Kinder nicht.
- (4) Die Teilnahme der Mitglieder an den Versammlungen und Veranstaltungen wird gewünscht.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer schriftlichen Vorladung des Vorstandes Folge zu leisten, soweit kein entschuldbarer Grund für ein

Vereinsatzung des TSV 1892 Heiligenrode e.V.

Fernbleiben vorliegt.

- (5) Bei Beschlussfassung über Rechtsstreitigkeiten dürfen die dabei persönlich beteiligten Mitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Inhaber der goldenen Vereinsnadel sind.
- (7) Zum Ehrenvorstandsmitglied kann ernannt werden, wer sein Amt längere Zeit verdienstvoll ausgeführt hat.
Antragsberechtigt sind der Vorstand des TSV sowie alle ordentlichen Mitglieder.
- (8) In besonderen Fällen können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder über 18 Jahre. Sie sind jedoch von der Zahlung des Beitrages befreit und haben freien Zutritt zu Vereinsveranstaltungen.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche und Kinder haben bei der Anmeldung die schriftliche Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Über die Aufnahme aller neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für bestimmte Sportarten können mit Zustimmung des Vereinsvorstandes Zusatzbeiträge durch die Abteilungen erhoben werden.

Vereinssatzung des TSV 1892 Heiligenrode e.V.

- (2) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15.3. und am 15.9. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss.
Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung erfolgen (bei Kindern und Jugendlichen auch mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters).
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres (30.06.) und des Kalenderjahres (31.12.) mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zulässig.
Mit der Abmeldung sind der Mitgliedsausweis und das sonstige Vereinseigentum zurückzugeben.
- (2) Mitglieder, die länger als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Vereinsbeschlüsse oder die Interessen des Turn- und Sportvereins verstoßen hat.
Gegen den Ausschluss ist innerhalb drei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an, als Rechtsmittel der Einspruch an den Vorstand zulässig. Dieser ist in schriftlicher Form einzureichen.
- (3) Mit der Kündigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jegliche Ansprüche und Rechte an den Verein. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Vereinssatzung des TSV 1892 Heiligenrode e.V.

§ 7 Leitung und Verwaltung

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) die Abteilungen

Die Tätigkeit der Verwaltungsorgane richtet sich nach der Satzung und etwaigen vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung gegebenen Anweisungen und Beschlüsse, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Hauptversammlung – Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende einberufen und geleitet. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die Einladung acht Tage vor der Versammlung schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal mit Tagesordnung erfolgt. Auf schriftlichen Antrag unter Angaben von Zweck und Gründen von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

- (2) Nach Ende eines Geschäftsjahres findet innerhalb von **drei** Monaten eine Jahreshauptversammlung statt.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Rechnungslegung und Geschäftsbericht und
 - b) Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen sofern diese anstehen.
- (3) Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Durchführung richtet sich nach der Tagesordnung. Diese ist unmittelbar nach Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin bekannt zugeben.
- (4) Anträge mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung von Seiten der Mitglieder sind mindestens drei Tage vor Beginn der Versammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Vereinssatzung des TSV 1892 Heiligenrode e.V.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Satzungsänderung sind 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Sind für ein Amt mehrere Mitglieder vorgeschlagen, so hat die Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen.
Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen können, wenn kein Widerspruch erfolgt und nur ein Vorschlag vorliegt, offen erfolgen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzende/n,
 - b) dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - c) dem/der 1. Kassierer/in
 - d) dem/der 1. Schriftführer/in
 - e) den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen und
 - f) dem/der Vereinsjugendwart/in
 - g) bis zu drei Beisitzer
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) dem/der 2. Kassierer/in, dem/der 2. Schriftführer/in, dem/der stellvertretender Jugendwart/-in ,den stellvertretenden Abteilungsleitern/stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und den Abteilungs-Jugendleitern/Abteilungs-Jugendleiterinnen,
 - c) den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - e) dem /der Mitgliederverwalter/Mitgliederverwalterin und
 - f) weiteren Einzelämtern.

Vereinssatzung des TSV 1892 Heiligenrode e.V.

- (3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt allein. Die Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende einzuberufen sind, werden regelmäßig alle drei Monate, bei besonders dringenden Angelegenheiten auch früher durchgeführt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinseigentums. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Die Abteilungsausschüsse regeln den Wettkampf- und den Übungsbetrieb innerhalb ihrer Abteilungen. Sofern die Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und den Kassenprüfern.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss eine Ergänzungswahl in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Führt diese nicht zu einem Ergebnis, so hat der Vereinsvorstand binnen einer Frist von zwei Monaten ein Ersatzmitglied zu berufen. Das berufene Ersatzmitglied bleibt bis zu nächsten Mitgliederversammlung in seinem Amt. Dort muss durch Mitgliederversammlung seine Bestätigung oder die Wahl eines anderen Ersatzmitgliedes erfolgen.

§ 10 Die Abteilungen

- (1) Zur Durchführung der verschiedenen Sportarten ist der Verein in Abteilungen gegliedert.
- (2) Die Abteilungen werden von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet. Sie soll mindestens aus einem Abteilungsleiter/einer Abteilungsleiterin, einem stellvertretenden Abteilungsleiter/einer stellvertretenden Abteilungsleiterin und einem Kassierer/einer Kassiererinnen bestehen.

Vereinssatzung des TSV 1892 Heiligenrode e.V.

- (3) Die Leitung einer Abteilung muss alle zwei Jahre gewählt werden.
- (4) Die Abteilungen sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung; sie sind aber an die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Die Abteilungen des Vereins führen eigene Kassen. Diese unterliegen der Prüfung durch den Vorstand und den Kassenprüfern.
- (6) Die Aufsicht über die Abteilungen des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (7) Spiel- und Sportgemeinschaften mit Abteilungen anderer Vereinen dürfen nur in Einwilligung durch den Vereinsvorstand eingegangen werden.

§ 11

Versammlungsniederschrift

Über jede Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung zu verlesen ist. Dasselbe gilt für die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Sitzungen der Fachabteilungen.

§ 12

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Diese sollen jeweils innerhalb angemessener und überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse überprüfen; es muss aber mindestens eine Prüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Vereinssatzung des TSV 1892 Heiligenrode e.V.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niestetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Erhebung
- Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)
- Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Löschung oder Sperrung seiner Daten

34266 Niestetal, den 18.03.2016

Turn- und Sportverein 1892 Heiligenrode e.V.

gez. Robert Balzer
1. Vorsitzender